

1973	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1973	Nr. 56
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 73	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik 600-3	773
12. 7. 73	Geflügelfleischhygienegesetz — GFHGG —	776
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	789

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik

Vom 12. Juli 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Statistik erstreckt sich auf die Finanzwirtschaft

1. des Bundes — einschließlich der Sondervermögen —,
2. der Länder — einschließlich der Sondervermögen —,
3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
5. der Sozialversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und der Träger der Zusatzversorgung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
6. der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf die Dauer überwiegend aus Zuschüssen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen und den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden,
7. der staatlichen und kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, für die Sonderrechnungen nach dem Eigenbetriebsrecht geführt oder die in rechtlich selbständiger Form betrieben werden.

(2) Von der Statistik werden erfaßt:

1. die Ausgaben und Einnahmen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen;

2. die Verpflichtungen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen;
3. das Steueraufkommen und die Umlagen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die Umlagen der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen;
4. das Vermögen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen;
5. die Schulden der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen;
6. das Personal und die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen;
7. die Finanzen der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Statistiken über Ausgaben und Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) erfassen:

1. jährlich

- a) die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabenbereichen oder Aufgabenbereichen;
- b) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen;
- c) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten juristischen Per-

- sonen in einer der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder entsprechenden Form;
2. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten;
 3. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten; dabei kann für die Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern sowie für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden;
 4. monatlich die Summe der Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen im Sinne von § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), ferner die Personalausgaben, die Bauausgaben, die Steuereinnahmen, die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die Ausgaben und Einnahmen im Länderfinanzausgleich sowie die Kassenlage des Bundes und der Länder;
 5. jährlich die Haushaltsansätze des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen;
 6. jährlich für den fünfjährigen Planungszeitraum die Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen; dabei kann für die Gemeinden unter 3 000 Einwohnern und die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden.
 - (2) Die in der Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a enthaltenen Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sind, soweit sie außerhalb der Hochschulletats nachgewiesen werden, über die haushaltmäßige Gliederung hinaus entsprechend § 12 Nr. 8 des Hochschulstatistikgesetzes vom 31. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1473) aufzugliedern.
 - (3) Die Sondervermögen ‚Deutsche Bundesbahn‘ und ‚Deutsche Bundespost‘ erfassen die im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Angaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Sondervermögen erstellten vergleichbaren Rechnungsunterlagen.“
3. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats das Nähere über Gegenstand, Umfang und

Art der Statistik über die Verpflichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sowie den Zeitpunkt des Beginns zu bestimmen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Statistiken über das Steueraufkommen und die Umlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) erfassen:

1. monatlich die Einnahmen des Bundes und der Länder aus Steuern und Zöllen nach Arten;
 2. vierteljährlich die Einnahmen aus Steuern der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach Arten;
 3. jährlich die Hebesätze der Realsteuern;
 4. jährlich die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen;
 5. jährlich die Umlageeinnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen nach Mitgliedern.“
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Statistiken über die Schulden (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) erfassen:

1. den Stand der Schulden der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen nach Arten und Fälligkeiten sowie die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen am 31. Dezember jedes Jahres. Ausgenommen sind die Garantien und sonstigen Gewährleistungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen. Auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften übernommene Bürgschaften dieser juristischen Personen können ausgenommen werden;
2. die Schuldenaufnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres nach Arten und Laufzeiten sowie die Tilgungen nach Arten;
3. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen am Ende eines jeden Vierteljahres; dabei kann für die Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern sowie für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) erfassen:

1. den Personalstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Körperschaften und sonstigen juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen nach dem Stand vom 30. Juni

- a) in jedem Jahr gegliedert nach dem Dienstverhältnis und nach Gruppen von Berufen; für ausgewählte Gruppen von Berufen ist die Statistik darüber hinaus nach Laufbahngruppen und Einstufungen zu gliedern;
- b) in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen und Einstufungen sowie
- c) in jedem sechsten Jahr zusätzlich nach Altersgruppen, Familienstand und Zahl der für die Gewährung von Kinderzuschlag maßgebenden Kinder;
2. die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Körperschaften und sonstigen juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen nach dem Stand vom 1. Februar
- a) für den staatlichen Bereich in jedem Jahr gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern, Witwen, Halbwaisen, Vollwaisen und Empfängern von Unterhaltsbeiträgen,
- b) für den staatlichen Bereich in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach den für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen,
- c) für den kommunalen Bereich in jedem sechsten Jahr gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern, Witwen, Halbwaisen, Vollwaisen und Empfängern von Unterhaltsbeiträgen sowie nach den für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen;
3. die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände in jedem dritten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nach Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen sowie nach ausgewählten Gründen des Personalwechsels.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann der Personalstand bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6

genannten Körperschaften und sonstigen juristischen Personen nach dem Stand vom 31. Dezember erfaßt werden, wenn in ihren Geschäftsstatistiken der Personalstand zu diesem Termin nachgewiesen wird.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab die Statistik nach Gruppen von Berufen gegliedert wird. Die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b sind erstmals im Jahre 1974, die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c erstmals im Jahre 1977 durchzuführen.“

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Statistik über die Finanzen der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7) erfaßt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen jährlich.“

Artikel 2

Die Vorschriften des Änderungsgesetzes gelten erstmalig für die Erhebungszeiträume und Erhebungsstichtage des Jahres 1974.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Finanzstatistik in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Geflügelfleischhygienegesetz — GFIHG —

Vom 12. Juli 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf die Untersuchung von Schlachtgeflügel und den Handelsverkehr mit von diesen Tieren stammendem frischem Geflügelfleisch. Die Vorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr gelten auch für den Handelsverkehr mit zubereitetem Geflügelfleisch.

(2) Mit dem Gesetz und den zur Durchführung des Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen wird den in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom 15. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23) vorgeschriebenen Anforderungen an den Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch entsprochen.

(3) Gleichzeitig werden durch die §§ 21 bis 23 Regelungen für den Handelsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik getroffen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Schlachtgeflügel:
Zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Hühner, Puten, Perlhühner, Enten und Gänse, die als Haustiere gehalten werden.
2. Schlachtung:
Tötung eines in Nummer 1 genannten Tieres durch Blutentzug.
3. Geflügelfleisch:
Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile der in Nummer 1 genannten Tiere nach der Schlachtung.
4. Frisches Geflügelfleisch:
Geflügelfleisch, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt auch Geflügelfleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.
5. Zubereitetes Geflügelfleisch:
Frisches Geflügelfleisch, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren unterworfen worden ist; Extrakt, Brühe und Pepton aus Geflügelfleisch sowie ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Geflügelfleisch vollständig verloren haben, sind nicht als zubereitetes Geflügelfleisch anzusehen.
6. Tierkörper:
Ganze Körper der in Nummer 1 genannten Tiere nach dem Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; die Herausnahme der Nieren sowie das Abtrennen der Beine in Höhe des Tarsalgelenkes und des Kopfes sind freigestellt.
7. Nebenprodukte der Schlachtung:
Frisches Geflügelfleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört; Beine und Köpfe gelten als Nebenprodukte der Schlachtung, sofern sie vom Tierkörper abgetrennt sind.
8. Eingeweide:
Die in der Leibeshöhle liegenden Nebenprodukte der Schlachtung, einschließlich der Luft- und Speiseröhre, und gegebenenfalls der Kropf.
9. Herkunftsbetrieb:
Der Betrieb, in dem das Schlachtgeflügel vor dem Abtransport in den Schlachtbetrieb gehalten wird.
10. Amtlicher Tierarzt:
Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen oder der Eingangsuntersuchung übertragen ist.
11. Geflügelfleischkontrolleur:
Eine Hilfskraft, die für die Überwachung der Hygiene und für die amtlichen Untersuchungen besonders ausgebildet und von der zuständigen Behörde zur Unterstützung des amtlichen Tierarztes beauftragt ist.
12. Richtlinie:
Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom 15. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23).
13. Kommission:
Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
14. Mitgliedstaat:
Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.

15. Drittland:
Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.
16. Versandland:
Ein Mitgliedstaat, aus dem frisches Geflügelfleisch, sowie ein Drittland oder die Deutsche Demokratische Republik, aus denen frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.
17. Bestimmungsland:
Ein Mitgliedstaat, in den frisches Geflügelfleisch, sowie ein Drittland oder die Deutsche Demokratische Republik, in die frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.
18. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr:
Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
19. Einfuhr:
Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes.
20. Ausfuhr:
Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik.
21. Eingangsuntersuchung:
Die amtliche Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes aus Mitgliedstaaten verbrachten frischen Geflügelfleisches sowie aus Drittländern oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbrachten frischen oder zubereiteten Geflügelfleisches.
22. Eingangsstelle:
Die Dienststelle, in der die Eingangsuntersuchung vorgenommen wird.
23. Tauglich:
Tauglich zum Genuß für Menschen.
24. Untauglich:
Untauglich zum Genuß für Menschen.

Zweiter Abschnitt

Innerstaatlicher Handelsverkehr

§ 3

Hygienische Anforderungen an frisches Geflügelfleisch

- (1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es
1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,

2. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- und Kühlhäusern bis zur Abgabe an den Einzelhandel gelagert und
3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert und behandelt

worden ist.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlachtbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- oder Kühlhäuser sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.

(3) Geflügelfleisch, das im Sinne des Gesetzes weder frisch noch zubereitet ist, darf unbeschadet des § 37 nicht zum Genuß für Menschen in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Zulassung von Schlachtbetrieben und außerhalb dieser gelegener Gefrier- und Kühlhäuser

(1) Schlachtbetriebe und außerhalb dieser gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. in den Betrieben nach Absatz 1 die auf Grund des § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die Zulassung von Betrieben sowie die Aufhebung von Zulassungen mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Überwachung

(1) Die Einhaltung der in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von dem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von frischem Geflügelfleisch nach § 3 Abs. 2.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die zu ihrer Unterstützung tätigen Geflügelfleischkontrolleure sind befugt, zum Zwecke der Überwachung

1. Räume, in denen Geflügel gehalten oder aufbewahrt wird oder in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen.

§ 6

Aufhebung der Zulassung

Die zuständige Behörde hat die Zulassung von Betrieben aufzuheben, wenn eine nach § 4 Abs. 2 für die Erteilung der Zulassung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister unverzüglich die Aufhebung einer Zulassung mit. Der Bundesminister gibt die Aufhebung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Untersuchungen

(1) Vor Erteilung der Schlachterlaubnis nach § 9 und vor der Beurteilung nach § 11 unterliegen Schlachtgeflügel sowie Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung amtlichen Untersuchungen.

(2) Die Untersuchung des Schlachtgeflügels hat in dem Herkunftsbetrieb stattzufinden. Im Schlachtbetrieb ist dieses Schlachtgeflügel auf die Nämlichkeit sowie auf Transportschäden, in Verdachtsfällen auch weitergehend zu untersuchen. Die Untersuchungen nach den Sätzen 1 und 2 sind innerhalb von 24 Stunden durchzuführen. Sofern die Untersuchungen nicht von demselben amtlichen Tierarzt durchgeführt werden, müssen die Tiere einer Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein.

(3) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen oder zulassen, daß die Untersuchung des Schlachtgeflügels lediglich im Schlachtbetrieb stattfinden darf, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. In diesem Falle ist die Untersuchung innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb durchzuführen.

(4) Die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung ist sofort nach dem

Schlachten vorzunehmen. Sie darf unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß das Geflügelfleisch weder frisch noch zubereitet zum Genuß für Menschen verwendet wird; in diesem Falle ist es wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften über

1. die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungen und
2. Inhalt, Form und Ausstellung der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung zu erlassen.

§ 8

Anmeldung zur Untersuchung

Das Schlachten von Schlachtgeflügel ist durch den Schlachtbetrieb bei der zuständigen Behörde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Zahl der Tiere, Name oder Firma und Anschrift des Inhabers des Herkunftsbetriebes sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Tiere zur Untersuchung bereitstehen.

§ 9

Schlachterlaubnis

(1) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so hat der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb die Schlachtung zu erlauben.

(2) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels Anhaltspunkte dafür, daß das von diesen Tieren stammende frische Geflügelfleisch nicht als tauglich beurteilt werden wird, so hat der amtliche Tierarzt die Schlachtung zu verbieten oder die Erlaubnis zur Schlachtung unter Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zu erteilen.

(3) Schlachtgeflügel darf nicht vor Erteilung der Schlachterlaubnis und nur unter Einhaltung angeordneter Sicherungsmaßnahmen geschlachtet werden.

(4) Die Schlachterlaubnis erlischt, wenn das Schlachtgeflügel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis geschlachtet worden ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Schlachtverbote und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 zu erlassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 10

Schlachtung

(1) Vor Abschluß der Untersuchung darf das geschlachtete Geflügel nur so weit ausgeschlachtet, zerlegt oder behandelt werden, wie es für die Untersuchung erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Art und Weise des Schlachtens von Geflügel zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

§ 11

Beurteilung

(1) Ergibt die Untersuchung des geschlachteten Geflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so ist das frische Geflügelfleisch als tauglich zu beurteilen; ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so ist es als untauglich zu beurteilen. Wird die Untersuchung auf Wunsch des Verfügungsberechtigten abgebrochen, so ist es wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln.

(2) Wird frisches Geflügelfleisch als untauglich beurteilt oder ist es wie untaugliches zu behandeln, so hat es der amtliche Tierarzt vorläufig zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(3) Untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zulassen, daß untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels anderweitig verwertet und, soweit es sich um Federn handelt, auch anderweitig beseitigt werden; das Geflügelfleisch muß in diesem Falle zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sein oder der Verfügungsberechtigte muß nachweisen, daß es zum Genuß für Menschen nicht verwendet wird.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich oder untauglich zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung untauglichen frischen Geflügelfleisches wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Verfahren, durch die untaugliches frisches Geflügelfleisch zum Genuß für Menschen unbrauchbar zu machen ist,
2. die Bedingungen, unter denen untaugliches zum Genuß für Menschen nicht unbrauchbar gemachtes frisches Geflügelfleisch in den Verkehr gebracht werden darf,

3. die Anforderungen an den nach Absatz 3 Satz 2 zu erbringenden Nachweis, daß frisches Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird.

§ 12

Kennzeichnung

(1) Das frische Geflügelfleisch ist entsprechend dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Durchführung und Art der Kennzeichnung zu regeln.

§ 13

Inverkehrbringen

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist.

(2) Frisches Geflügelfleisch, das mit Antibiotika, Zartmachern oder mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt oder mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden; dies gilt auch, wenn Behandlungsverfahren angewendet worden sind, durch die Flüssigkeit in das frische Geflügelfleisch gelangt, die technisch vermeidbar ist. Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten, bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Inneregemeinschaftlicher Handelsverkehr

§ 14

Einspruch eines Mitgliedstaates

(1) Das Verfahren nach § 6 ist auch dann einzuleiten, wenn nach Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlachtbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidung einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(2) Die zuständige Behörde hat den von der Kommission beauftragten tierärztlichen Sachverständigen die Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Für die Sachverständigen, die von einem amtlichen Tierarzt begleitet werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Versand in einen Mitgliedstaat

(1) Frisches Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es nach den Vorschriften der §§ 3 bis 13 gewonnen, auf

Grund des Untersuchungsergebnisses als tauglich beurteilt und gekennzeichnet sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen gelagert, verpackt, befördert oder behandelt worden ist.

(2) Absatz 1, ausgenommen § 13 Abs. 2, und § 16 gelten nicht für frisches Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sofern das Bestimmungsland das Verbringen in sein Hoheitsgebiet gestattet.

(3) Die zuständige Behörde hat das Verbringen von frischem, aus einem bestimmten Schlachtbetrieb stammenden Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat zu untersagen, sofern die anderen Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 12 der Richtlinie geregelten Verfahren ermächtigt worden sind, das Verbringen aus diesem Schlachtbetrieb in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister das Verbot mit. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Genußtauglichkeitsbescheinigung

(1) Frisches Geflügelfleisch darf in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nur versandt werden, wenn die Sendung von einer von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Grundsätze der Richtlinie erforderlich ist.

§ 17

Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Auf das Verbringen von frischem Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes finden § 15 Abs. 1 und § 16 entsprechende Anwendung. Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlachtbetriebe, deren Veterinärkontrollnummern sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister kann das Verbringen von frischem Geflügelfleisch, das aus einem bestimmten Schlachtbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 12 der Richtlinie geregelten Verfahren hierzu ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(3) § 15 Abs. 1, ausgenommen § 13 Abs. 2, und § 16 gelten nicht für frisches Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Handelsverkehr mit Drittländern

§ 18

Einfuhr

(1) Frisches Geflügelfleisch darf aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das Schlachtgeflügel in Exportschlachtbetrieben geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
2. das Schlachtgeflügel sowie die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Bedingungen für die Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das verwendete Fleisch nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist,
2. dieses Fleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Exportverarbeitungsbetriebe vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
3. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist und
4. dieses Fleisch die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit aufweist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.

(4) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das entgegen den Verboten in § 13 Abs. 2 mit den dort genannten Stoffen oder Verfahren behandelt oder gefärbt worden ist, darf nicht eingeführt werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Anerkennung und Bekanntgabe von Exportbetrieben der Drittländer

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlachtbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühllhäuser nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Exportschlachtbetrieben und Exportverarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,
 - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
 - b) nach denen die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung durchzuführen sind,
 - c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung frischen Geflügelfleisches, Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, festzusetzen sowie
2. Inhalt, Form und Ausstellung der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung für frisches Geflügelfleisch oder zubereitetes Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innerstaatlichen und für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem frisches oder zuberei-

tetes Geflügelfleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem es nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 20

Ausfuhr

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in Drittländer erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühllhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt.

Fünfter Abschnitt

Handelsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik

§ 21

Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Frisches Geflügelfleisch darf aus der Deutschen Demokratischen Republik nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn

1. das Schlachtgeflügel in Schlachtbetrieben geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühllhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
2. das Schlachtgeflügel sowie die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Bedingungen für die Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpack-

kung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und

4. die Sendung von der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus der Deutschen Demokratischen Republik nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn

1. das verwendete Fleisch nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist,
2. das Schlachtgeflügel in der Deutschen Demokratischen Republik geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort in Verarbeitungsbetrieben zubereitet worden ist, die vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
3. die Sendung von der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist und
4. dieses Fleisch die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderliche Haltbarkeit aufweist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderliche Haltbarkeit gewährleistet.

(4) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das entgegen den Verboten in § 13 Abs. 2 mit den dort genannten Stoffen oder Verfahren behandelt oder gefärbt worden ist, darf nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Anerkennung und Bekanntgabe von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Schlachtbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäuser nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und der Verarbeitungsbetriebe nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde der Deutschen Demokratischen Republik die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Schlachtbetrieben und Verarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung

können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,
 - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
 - b) nach denen die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung durchzuführen sind,
 - c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung frischen Geflügelfleisches, Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen,
 festzusetzen sowie

2. Inhalt, Form und Ausstellung der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung für frisches Geflügelfleisch oder zubereitetes Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innerstaatlichen und für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem es nicht mehr zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 23

Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs beim Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Deutsche Demokratische Republik erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn das Verbringen von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht

wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen der Deutschen Demokratischen Republik zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit von der Deutschen Demokratischen Republik darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllt.

Sechster Abschnitt

Untersuchung beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

§ 24

Eingangsuntersuchung

(1) Frisches Geflügelfleisch und im Fall des § 18 auch zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes. Für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nach § 21 aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, entsprechend.

(2) Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes ist von dem Verfügungsberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Eingangsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge des Geflügelfleisches sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Untersuchung beginnen soll.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anmeldung, die Durchführung der Eingangsuntersuchung, die Probenahme sowie über die Beurteilung und Kennzeichnung des untersuchten Geflügelfleisches zu erlassen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.

§ 25

Zurückverbringen

(1) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein Drittland oder in die Deutsche Demokratische Republik versandt worden ist, sowie frisches Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen in diesem Mitgliedstaat untersagt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1.

(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zollausland, ein Zollfreigebiet oder die Deutsche Demokratische Republik befördert worden ist und keine Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.

(3) Bei frischem Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat versandt und danach zurückverbracht wird, kann die Eingangsstelle auf die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 verzichten, wenn die Sendung von der nach § 16 ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Der Verfügungsberechtigte hat durch einen von einem amtlichen Tierarzt des anderen Mitgliedstaates auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung anzubringenden Vermerk nachzuweisen, daß das Inverkehrbringen in dem anderen Mitgliedstaat nicht untersagt und das frische Geflügelfleisch nach Maßgabe der Richtlinie gekühlt, gelagert, befördert oder behandelt worden ist.

§ 26

Verfahren nach der Eingangsuntersuchung

(1) Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 festgestellt, daß das frische oder zubereitete Geflügelfleisch untauglich ist oder den Anforderungen des § 17, § 18 oder § 21 nicht entspricht, so ist es vorläufig zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(2) Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch darf auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch, das nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, ist wie untaugliches zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Mitteilung von Beanstandungen

Wird bei der Eingangsuntersuchung

1. eine ansteckende Krankheit,
2. eine die menschliche Gesundheit gefährdende Beschaffenheit oder
3. ein schwerer Verstoß gegen die in dem Gesetz genannten und im Versandland zu beachtenden Bedingungen festgestellt,

so teilt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung der Eingangsstelle unter Angabe der Gründe dem Bundesminister mit.

§ 28

Gutachten

Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 frisches Geflügelfleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, beanstandet und erklärt der Absender oder dessen Bevollmächtigter, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen wird, so hat die Eingangsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der unschädlichen Beseitigung des Geflügelfleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

Siebenter Abschnitt**Überwachung der Hygiene
und Durchführung
der amtlichen Untersuchungen**

§ 29

Personal

(1) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

(2) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist amtlichen Tierärzten zu übertragen. Den Tierärzten können besonders ausgebildete Geflügelfleischkontrolleure, die unter ihrer Aufsicht und Verantwortung bei bestimmten Tätigkeiten mitwirken, zur Unterstützung beigegeben werden.

(3) Bevor Tierärzten oder Geflügelfleischkontrolleuren in Absatz 1 aufgeführte Arbeiten übertragen werden, ist der zuständige beamtete Tierarzt zu hören. Von einer Gemeinde mit amtlichen Tierärzten oder Geflügelfleischkontrolleuren abgeschlossene Verträge bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das gesundheitliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Tat-

sachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Eignung hat.

(4) Die im Rahmen der Überwachung der hygienischen Anforderungen, der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind in den hierzu von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstellen durchzuführen.

(5) Im Bereich der Bundeswehr können die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung durch Veterinäroffiziere vorgenommen werden. Den Veterinäroffizieren können zu Geflügelfleischkontrolleuren ausgebildete Soldaten nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 beigegeben werden. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die Geflügelfleischkontrolleure zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen.

§ 30

Eingangsstellen

(1) Für die Durchführung der Eingangsuntersuchung sind von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Eingangsstellen zu bestimmen.

(2) Bei jeder Eingangsstelle sind mindestens ein amtlicher Tierarzt als Leiter und ein amtlicher Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen.

(3) Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Eingangsstellen mit. Der Bundesminister gibt die Eingangsstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 31

Probenahme

Soweit nach diesem Gesetz Proben zu entnehmen sind, wird eine Entschädigung für die Proben nicht gewährt. Probenreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 32

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Inhaber von Schlachtbetrieben, Gefrier- und Kühlhäusern sowie von Verarbeitungsbetrieben und die Inhaber von Transportmitteln zur Beförderung von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die in der Überwachung tätigen Personen sowie die von der Kommission mit der Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben erforderlichen Voraussetzungen beauftragten tierärztlichen Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu

unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Verfügungsberechtigten oder seinen Beauftragten bei der Durchführung der amtlichen Untersuchungen sowie der Eingangsuntersuchung; sie sind insbesondere verpflichtet, das Schlachtgeflügel und das bei der Schlachtung gewonnene oder das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachte frische oder zubereitete Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen sowie gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 33

Kosten

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Gesetz und nach den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes und den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- 1. Überprüfung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach § 4 200,— DM
- 2. Zulassung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes 40,— DM
- 3. Überprüfung eines Gefrier- oder Kühlhauses zum Zwecke der Zulassung nach § 4 100,— DM
- 4. Zulassung eines Gefrier- oder Kühlhauses 30,— DM
- 5. Überwachung eines Gefrier- oder Kühlhauses nach § 5 40,— DM
- 6. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bei 1 bis 1 000 Tieren 20,— DM
über 1 000 Tiere je angefangene 500 Tiere 5,— DM
- 7. Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und Transportschäden nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und der Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung nach § 7 Abs. 4 einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 je Kilogramm Schlachtgewicht 0,05 DM
Mindestgebühr 40,— DM
- 8. Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen Geflügelfleisches nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm 0,04 DM
Mindestgebühr 10,— DM

- 9. Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden zubereiteten Geflügelfleisches nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm 0,08 DM
Mindestgebühr 10,— DM
- 10. Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1
 - a) Bakteriologische Untersuchung 20,— DM
 - b) Untersuchung auf Rückstände und unzulässige Zusätze
 - aa) Hemmstofftest 2,— DM
 - bb) Untersuchung auf östrogen wirkende Stoffe 15,— DM
 - cc) Untersuchung auf sonstige Rückstände oder Zusätze 40,— DM
- 11. Ausstellung einer nach dem Gesetz oder nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften geforderten amtlichen Bescheinigung 30,— DM
- 12. Kann mit einer Amtshandlung aus einem Grunde, den der Unternehmer oder Inhaber eines Schlachtbetriebes, Gefrier- oder Kühlhauses, Verarbeitungsbetriebes oder eines Transportmittels oder ein von ihnen bestellter Betriebsleiter oder eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson oder der Verfügungsberechtigte über Schlachtgeflügel, frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch zu vertreten hat, nicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, beträgt die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde 15,— DM
- 13. Für Amtshandlungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert.

Für Amtshandlungen, die in den Nummern 1 bis 13 nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Sätzen für gleichwertige Amtshandlungen. Wegegebühren richten sich nach landesrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen.

(3) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des Absatzes 2 hinsichtlich der

- 1. Nummern 1 bis 5 und Nummer 7 sowie Nummer 10, soweit Proben im Rahmen der Überwachung nach § 5 untersucht werden, die Unternehmer oder Inhaber der Schlachtbetriebe, Gefrier- und Kühlhäuser sowie Verarbeitungsbetriebe,
- 2. Nummer 6 der nach § 8 zur Anmeldung Verpflichtete,
- 3. Nummern 8 und 9 sowie Nummer 10, soweit Proben im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 untersucht werden, und Nummer 11 der Verfügungsberechtigte.

§ 34

Statistik

(1) Über die amtliche Untersuchung des Schlachtgeflügels und des bei der Schlachtung gewonnenen Geflügelfleisches sowie des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen oder zubereiteten Geflügelfleisches und deren Ergebnis ist eine Statistik durchzuführen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährliche Meldungen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

Achter Abschnitt**Ausnahmeregelungen**

§ 35

Ausnahmen für besondere Einzelfälle

(1) Der Bundesminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 und 2 zulassen für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird,
2. auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatschiff oder einem Fischereifahrzeug wegen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, sofern
 - a) das Geflügelfleisch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes anstelle von Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,
 - b) das Geflügelfleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann zum Schutz der Gesundheit des Menschen, zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, bei Nichtbeachtung einer erteilten Auflage oder aus einem anderen wichtigen Grunde widerrufen werden. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

§ 36

Ausnahmen für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr und für Geschenksendungen

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1 finden keine

Anwendung auf frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. im grenzüberschreitenden Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Wird das Geflügelfleisch im Geltungsbereich des Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Hier- von kann abgesehen werden, wenn das Geflügelfleisch von einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, auf ein anderes Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, unmittelbar umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zollager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt,
2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit die Menge des Geflügelfleisches einen Tierkörper, bei Tierkörperanteilen ein Kilogramm nicht übersteigt,
4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit die Menge des Geflügelfleisches einen Tierkörper, bei Tierkörperanteilen ein Kilogramm nicht übersteigt und es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Geflügelfleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.

§ 37

Allgemeine Ausnahme

(1) Die Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar und nicht im Reisegewerbe, im Versand oder auf Märkten an einzelne natürliche Personen zum eigenen alsbaldigen Verbrauch abgegeben wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen für die Abgabe von frischem Geflügelfleisch in kleinen Mengen durch Geflügelhalter an

Letztverbraucher auf nächstgelegenen Wochenmärkten zuzulassen, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Neunter Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Geflügelfleisch, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht, als frisches Geflügelfleisch in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Geflügelfleisch, das weder frisch noch zubereitet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Schlachtgeflügel schlachtet, bevor die Schlachterlaubnis erteilt worden ist,
4. untaugliches frisches Geflügelfleisch, das nach § 11 Abs. 3 zu beseitigen oder zu verwerten ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
5. Kennzeichen der in § 12 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder frisches Geflügelfleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft,
6. frisches Geflügelfleisch, das nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht gekennzeichnet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 frisches Geflügelfleisch, das mit unzulässigen Stoffen oder Verfahren behandelt worden ist, in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 15 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 15 Abs. 3 frisches Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet,
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 frisches Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
10. frisches Geflügelfleisch, das nach § 17 Abs. 3 Satz 2 wie untaugliches zu behandeln ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 18 Abs. 1, 2 oder 4 oder entgegen § 21 Abs. 1, 2 oder 4 frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittländern oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbringt,
12. frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,

13. vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch, das nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 zu beseitigen oder zu verwerten ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt.

§ 39

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft

1. als nach dem Gesetz mit der Überwachung der hygienischen Anforderungen, der amtlichen Untersuchungen, der Eingangsuntersuchung, der Überprüfung von Schlachtbetrieben, Gefrier- und Kühlhäusern oder Verarbeitungsbetrieben in Drittländern oder der Deutschen Demokratischen Republik Beauftragter, oder
2. als deutscher tierärztlicher Sachverständiger mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, der von der Kommission mit der Erstattung von Gutachten beauftragt worden ist,

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 38 Nr. 1 bis 4 oder 6 bis 13 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 4 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 16 frisches Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet, ohne daß die Sendung von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist,
3. entgegen § 32 eine Maßnahme der Überwachung nach § 5 Abs. 1 oder 2, die amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzig-

tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 41

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Behörden bestimmen die zuständigen Behörden.

§ 43

Unberührtheitsklausel

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Viehseuchengesetzes, des Tierkörperbeseitigungs-

gesetzes und des Tierschutzgesetzes sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 44

Berlin-Klausel

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr am 1. September 1973, den Handelsverkehr mit Drittländern und der Deutschen Demokratischen Republik am 1. April 1974 und für den innerstaatlichen Handelsverkehr am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Vorschriften des Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1714/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	29. 6. 73	L 175/20
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1715/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 6. 73	L 175/22
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1716/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 6. 73	L 175/24
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1717/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 6. 73	L 175/25
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1718/73 der Kommission zur Bestimmung der Handelsplätze für Reis, außer Arles und Vercelli, für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	29. 6. 73	L 175/28
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1719/73 der Kommission zur Festsetzung einer zusätzlichen Frist für Saatgutbeihilfen des Erntejahres 1972	29. 6. 73	L 175/30
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1720/73 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	29. 6. 73	L 175/31
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1721/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG in bezug auf Rohreisqualitäten, die von den Interventionsstellen übernommen werden	29. 6. 73	L 175/32
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1725/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 6. 73	L 175/37
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1726/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 6. 73	L 175/43
28. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1727/73 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß	30. 6. 73	L 176/1
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1728/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 6. 73	L 176/2
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1729/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 6. 73	L 176/4
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1730/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 6. 73	L 176/6
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1731/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 6. 73	L 176/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1732/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 6. 73	L 176/10
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1733/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 6. 73	L 176/12
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1734/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 6. 73	L 176/14
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1735/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 6. 73	L 176/21
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1736/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 6. 73	L 176/23
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1737/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 6. 73	L 176/28
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker	30. 6. 73	L 176/30
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1739/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	30. 6. 73	L 176/32
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1740/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 6. 73	L 176/34
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1741/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 6. 73	L 176/36
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1742/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	30. 6. 73	L 176/38
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1743/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 6. 73	L 176/50
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1744/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 6. 73	L 176/54
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1745/73 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 6. 73	L 176/56
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1746/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 6. 73	L 176/58
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1747/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	30. 6. 73	L 176/60
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1748/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohrzucker	30. 6. 73	L 176/62
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1749/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 6. 73	L 176/64
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1750/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 6. 73	L 176/66
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1751/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 6. 73	L 176/68
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1752/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 hinsichtlich der Verpackung des den Interventionsstellen angebotenen Magermilchpulvers	30. 6. 73	L 176/70

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1753/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974	30. 6. 73	L 176/71
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1754/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	30. 6. 73	L 176/72
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1755/73 der Kommission zur Festsetzung der Vergütung und der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974	30. 6. 73	L 176/73
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1756/73 der Kommission zur Festsetzung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	30. 6. 73	L 176/75
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1758/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen und Mais als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	30. 6. 73	L 176/78
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1759/73 der Kommission zur Festsetzung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	30. 6. 73	L 176/81
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1760/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	30. 6. 73	L 176/83
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1761/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 6. 73	L 176/85
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1762/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 6. 73	L 176/86
29. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1763/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 6. 73	L 176/90

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 269. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 129 vom 14. Juli 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 129 vom 14. Juli 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln
834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.